



HVBG

HVBG-Info 09/1993 vom 05.04.1993, S. 0717 - 0735, DOK 375.22/017-LSG

**UV-Schutz der Leibesfrucht gemäß § 555a RVO - Schädigung durch
Halothan - Urteil des Hessischen LSG vom 09.12.1992
- L 3 U 1152/86**

UV-Schutz der Leibesfrucht gemäß § 555a RVO - Schädigung durch
H A L O T H A N;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 09.12.1992
- L 3 U 1152/86 - (Bestätigung des Urteils des SG
Frankfurt vom 10.06.1986 - S 8 U 241/73 - vgl.
HV-INFO 1987, S. 1108)

Mit Urteil vom 09.12.1992 - L 3 U 1152/86 - hatte das Hessische LSG darüber zu entscheiden, ob zwischen der während der Schwangerschaft erfolgten Exposition mit Halothan der als Anästhesie-Medizinalassistentin/Assistenzärztin tätigen Versicherten und der Hirnschädigung ihres Kindes ein ursächlicher Zusammenhang gegeben sei und damit dem Kind der Versicherten Entschädigungsleistungen gemäß § 555 a RVO zu gewähren seien. Das LSG hat in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Entschädigungspflicht des UV-Trägers für den erlittenen Hirnschaden des Kindes gemäß § 555 a RVO bejaht. Durch die während der Schwangerschaft von der Versicherten infolge der Halothanintoxikation erlittene Berufskrankheit i.S. Nr. 1302 der Anlage 1 zur BKVO sei der Hirnschaden des Kindes hinreichend wahrscheinlich (mit-)verursacht worden. Zwar stelle ein Hirnschaden der vorliegenden Art hinsichtlich seiner Ursachen grundsätzlich ein heterogenes Krankheitsbild dar. Letztlich könne aber dahinstehen, ob hier eine "monokausale" exogene Verursachung durch Halothan oder ein "multifaktorielles Geschehen" im Zusammenwirken mit Erbanlagen bzw. endogenen disponierenden Faktoren vorliege, da beides für den Entschädigungsanspruch ausreiche. Auch sei unerheblich, ob sich die Halothan-Exposition für das Kind durch eine direkte toxische Wirkung oder durch mutationsauslösende Effekte des Halothans schädigend ausgewirkt habe. Ferner sei zu berücksichtigen, daß die beiden später geborenen, nicht Halothan-exponierten Geschwister des Geschädigten völlig gesund gewesen seien.